Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP:	Beschlussvorlage
Status:	öffentlich
Nummer:	II/2015/068
Datum:	24.03.2015
Aktenzeichen:	
Einreicher:	Bürgermeister
Federführendes Amt:	Sachgebiet Bau und Wirtschaftsförderung

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.04.2015					
Hauptausschuss	23.04.2015					
Stadtrat	07.05.2015					

Betreff

Beschluss über die Stellungnahme der Hansestadt Osterburg (Altmark) zum Kreisentwicklungskonzept

Beschlusstext:
Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt, die in der Anlage aufgeführten Änderungen zum Kreisentwicklungskonzept dem Landkreis Stendal in Form einer Stellungnahme zu übermitteln.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:
Im Mai 2014 hat die Kreisverwaltung des Landkreises Stendal mit der Erstellung eines integrierten Kreisentwicklungskonzeptes begonnen. In dem Konzept wurden die wichtigsten Aussagen der vorliegenden Konzepte, Fachplanungen, Statistiken, Studien und Untersuchungen zusammengefasst. In die Erarbeitung des ersten Entwurfs wurden die Gemeinden, der Landestourismusverband, der Altmärkische Tourismusverband, das ALFF, das BIC, die Kreishandwerkerschaft und die Hochschule Stendal einbezogen.

„Ein integriertes Kreisentwicklungskonzept könnte eine stabile Orientierung bieten. Nicht nur als Handlungsrahmen für die LAG-Konzepte (LES), für die integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzepte (IGEK) oder als Teil eines zu aktualisierenden ILEK, sondern auch für die gesamthafte zukünftige Entwicklung des Landkreises Stendal.
Die Landkreise verwalten gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) „ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern“. Das Kreisentwicklungskonzept (KEK) setzt dort an und kann mithilfe analytischer Grundlagenermittlung und der darauf aufbauenden Darstellung von Entwicklungszielen und Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 KVG den Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützend zur Seite stehen. Ferner kann der Landkreis mit einer grundlegenden Analysearbeit dem ebenfalls im § 3 (2) KVG gestellten Auftrag der Daseinsvorsorge und der durch das Land gesetzlich geforderten „Beratung über Erfordernisse der Raumordnung“ gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 3 Landesplanungsgesetz (LPlG LSA) gerecht werden.“

Der erste Entwurf des Kreisentwicklungskonzeptes soll nun in den Ausschüssen des Kreistages vorgestellt und gleichzeitig in den Gemeinden beraten werden, um voraussichtlich am 25.06.2015 einen Beschluss im Kreistag zu fassen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:
keine

Anlagen:
Kurzfassung des Kreisentwicklungskonzeptes (mit beabsichtigten Änderungen)

_____ _____